

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand i.S. v. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/ dem Rechnungsführer/-in
 - d) der/ dem Schriftführer/in
 - e) stellvertretender Schriftführer/in
 - f) zwei Beisitzern
2. Rechnungs- und zeichnungsberechtigt sind nach § 26 BGB der/ die 1. Vorsitzende, der/ die stellvertretende Vorsitzende und der/ die Rechnungsführerin, und zwar jede/ jeder für sich, die den Verein auch gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 Abs. 2 BGB vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren mit Stimmenmehrheit gewählt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - b) Vorlage des Jahres- und Kassenberichts
 - c) Ausarbeitung eines Tätigkeitsplans und eines Haushaltsplans
 - d) Durchführung des beschlossenen Tätigkeitsplans
 - e) Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - f) Abgabe von öffentlichen Erklärungen zu Ereignissen, die in den Tätigkeitsbereich des Vereins fallen.
6. Der Vorstand führt zur Durchführung seiner Aufgaben Vorstandssitzungen durch, die von dem/ der 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen wie in § 4 Ziffer 9.

§ 6 Beiträge

Die Beiträge sollen per Lastschriftverfahren erhoben werden. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest (§ 4 Ziff. 5 e).

Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§7 Schlussvorschrift

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kassen- und Rechnungsführung ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres jährlich durch zwei Rechnungsprüfer/-innen zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen, die auf dieser Grundlage dem Vorstand Entlastung erteilen kann. Die Rechnungsprüfer/-innen sind jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 13.04.2016 beschlossen.

Stuhr, den 13.04.2016